

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum Salzburg bietet seinen Schülern Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Jeder Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat für den Unterricht am Musikum entsprechend den folgenden Bestimmungen ein jährliches Schulgeld zu entrichten. Ermäßigungen werden nach den Richtlinien für Schulgeldermäßigung gewährt.

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden die musikalische Eignung und der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Jahrestarif

Je nach Unterrichtswahl beinhaltet die Tarifgestaltung ermäßigte bzw. schulgeldfreie Zusatzunterrichte. Bei der Verrechnung gilt die Unterrichtseinheit mit dem höheren Tarif als 1. Hauptfach. Unterrichte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden. Bei Instrumental- und Gesangsunterrichten wird ein Übetagebuch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Tarife 2019/20¹⁾

Elementarbildung

Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen ²⁾	50 min	200,- €
Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren ²⁾	50 min	200,- €
Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren ²⁾	50 min	200,- €
Klassenmusizieren im Elementarbereich ²⁾	50 min	120,- €
Tanz, Schauspiel- und Sprechtechnik	50 min	200,- €

Instrumental- und Gesangsunterrichte

Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / A	mind. 40 min ³⁾	527,- €
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / B	mind. 50 min ³⁾	639,- €
Zweiergruppe	50 min	467,- €
Einzelunterricht	30 min / 40 min / 50 min	527,- / 639,- / 747,- €
	60 min ⁴⁾ / 70 min ⁴⁾	893,- / 1.043,- €
Salzburger Chorknaben und -mädchen		258,- €
Chorsingen / Singschule ²⁾	50 min / 75 min	57,- / 87,- €

Ensembleunterricht

3 - 7 Teilnehmende	30 min / 40 min / 50 min	142,- / 190,- / 237,- €
	60 min / 70 min	285,- / 332,- €
ab 8 Teilnehmenden	30 min / 40 min / 50 min	124,- / 167,- / 207,- €
	60 min / 70 min	250,- / 292,- €
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ⁴⁾	30 min / 50 min / 80 min	444,- / 741,- / 1.185,- €

Lehrgänge und weitere Unterrichtsangebote

Chorleiterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	447,- €
Kapellmeisterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	447,- €
Pop Akademie (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	893,- €
Kooperationen ⁵⁾	50 min / 80 min	741,- / 1.185,- €
Zusatzfächer als Hauptfach (kein Erw. Zuschlag) ⁶⁾	30 min / 40 min / 50 min	41,- / 55,- / 69,- €

¹⁾ Anpassung zum Vorjahr um den Verbraucherpreisindex 2018: 2,0%

²⁾ ab 8 Teilnehmenden

³⁾ Im Jahresdurchschnitt · ⁴⁾ Mit Genehmigung durch die Musikschuldirektion

⁵⁾ Im Rahmen des Regelunterrichts, schulgeldfrei für Schüler, finanziert durch Elternvereine und andere Institutionen

⁶⁾ exkl. Gebühr für die Leistungsbeurteilung Musikkunde (Sondervereinbarung SBV)

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld.

Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Wenn ein Zusatzfach als Hauptfach belegt wird, findet der 50-prozentige Erwachsenenzuschlag keine Anwendung. Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Schreibweise für beide Geschlechter verwendet.

Zusätzlicher Unterricht

- a) Das Schulgeld für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach wird um 40 Prozent ermäßigt.
Ausnahmen: Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen, Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren, Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren, Chorleiterausbildung, Kapellmeisterausbildung, Betreuung bestehender Ensemble und Pop Akademie.
- b) Schulgeldfreie Zusatzfächer können neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden.
Informationen über diese Zusatzfächer gibt es jeweils in dem für den Schüler zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

- a) Wenn das Schulgeld den Gesamtbetrag von € 200,- übersteigt, wird es in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
Die 1. Verschreibung erfolgt im November, die 2. Verschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheins fällig. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.
- b) Allfällig zu gewährende Ermäßigungen können bereits bei der 1. Verschreibung in Abzug gebracht werden, sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind; andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Verschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden € 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser 3. Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners.
Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Verschreibung sofort fällig.
Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgeldermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung.
Jede Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderbeihilfenberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

2. Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, wobei der Begriff „Einkommen“ als Oberbegriff zu verstehen ist und NICHT dem steuerrechtlichen Begriff im engeren Sinn entspricht.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

- 10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 948,- / bei AV/AE € 1.027,- brutto
- 20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 853,- / bei AV/AE € 922,- brutto
- 30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 734,- / bei AV/AE € 813,- brutto
des Familieneinkommens
- 50 % Ermäßigung für Präsenz- bzw. Zivildienere und behinderte Personen.

Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Salzburg Unterricht erhalten

- 10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens
- 20 % bei drei Familienmitgliedern
- 30 % bei vier Familienmitgliedern
- 40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50 Prozent betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Nachweise

Dem Ansuchen sind – entsprechend der Einkommensart – folgende Nachweise vollständig in Kopie beizulegen:

- a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder Jahreslohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung),
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) sowie die quartalsmäßigen Kontoauszüge der Sozialversicherung (SV der gewerblichen Wirtschaft) über das letzte veranlagte Kalenderjahr (maximal 2 Jahre alt), letzter Alimentationsbescheid.
- c) bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid. Bei unselbständiger Arbeit: siehe a); bei Veranlagung zur Einkommensteuer: siehe b).

Abgabetermine

Für Stammschüler hat die jährliche Abgabe der Ansuchen um Ermäßigung bis 15. April 2019 zu erfolgen.
Bei erstmaliger Aufnahme ist die Abgabefrist der 15. September 2019. Nach diesem Termin eingereichte Ansuchen können keine Berücksichtigung finden. Ermäßigungen können nur nach vollständiger Vorlage der zu erbringenden Nachweise gewährt werden.

Gastschüler

Das Schulgeld für Schüler aus dem Ausland ist kostendeckend zu verrechnen. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen. Das Schulgeld für Schüler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde des Musikum haben, erhöht sich um den Gemeindekostenanteil.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, ...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden: Abgabefrist ist Ende des Schuljahres. Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen.

Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügt Schülerschluss.
Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.